



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XIV. Ingleichen die Reichs-Ständische Gesandten zu Münster. N. I. II. darüber gehaltene Protocolla. N. III. der Stände zu Münster Schreiben an die zu Oßnabrück. N. IV. Münsterische Gegen-Argumenta ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.Des Pábstl.
Nuncii Ent-
gegense-
hung wider
die Admissio-
nem Statuum
excluforum.

burgischen Deputatos anlange, das wäre eine Sache, so in das præjudicium Religionis Catholicæ einlauffe. Der *Nuncius Apostolicus*, sagte dabey, dieser Admission müsse er sich *ex professo & conscientia causa*, widersetzen, hingegen, was den Streit mit der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel belange, das wäre *res po-*

litica, deren er sich weder pro, noch contra annehme, weil es gleichwol eine hæreticam Personam antreffe. Und der Venetianer erwähnte noch am ende: mit der Magdeburgischen Admission wolle er eben wenig sein Gewissen beschwehren oder verlegen.

1645.
Sept.

§. XIII.

Die Kayserl.
Gesandten be-
harren auf der
Exclusion.

Die Kayserliche Gesandten antworteten den Mediatoren: Sie hätten ganz keine Ursach, mit der Casselischen Prætenfion einig temperament anzunehmen, vielmehr hätten sie den Befehl, selbige Deputatos, ohne vorhergängige Reconciliation, nicht ad Consilia zu admittiren: eben solchen Befehl hätten auch die Chur-Maynsische, Chur-Cölnische und Chur-Bayerische Gesandten, welche demnach aus ihrer Instruction nicht schreiten könnten. So viel aber das vorgeschlagene erste Temperament anlange; würde es zwar damit seine Richtigkeit gewinnen, wann die Land-Gräfin zugleich ihre hostilitäten einstellen, und die Waffen von den Gegentheilen separiren wollte: woferne aber dieses nicht geschehe, wie aus der Frankosen Verbeugung wohl zu nutzmassen sehe, so bliez

ben die Difficultäten ohnerlediget. Bey dem andern Punct habe es diese Hinderniß, daß die Schweden nimmermehr dar- ein consentiren würden; und wann es gleich geschähe, so sey doch, ihnen, den Kayserlichen Gesandten, die Art dieser widrigen Religions-Verwandten genug bekannt, daß sie von einem Grad zum andern stiegen, und nicht achteten, was sie zuvor versprochen, wann sie nur ein Mittel ergreifen könnten, mit ihren Prætenfionibus weiter fürzukommen. Weil nun dieses Sachen wären, daran den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen sowol als Jhro. Kayserlichen Majestät selbst gelegen sey; so müßten sie zu- förderst mit den übrigen anwesenden Reichs-Ständischen Gesandten erst aus der Sache communiciren,

§. XIV.

Die Reichs-
Ständische
Gesandten zu
Münster be-
harren eben-
falls auf der
Exclusion.

Diese nun votirten über die von Osnabrück eingekommene Momenta, weitläufftig, und bestunden gleichfalls auf der Exclusion von Magdeburg, Hessen-Cassel

und Baaden-Durlach, wie folgende Protocolla, N. I. II. samt beygefügtem Schreiben, N. III. und angehängten Rationibus, N. IV. in mehrern ausweisen;

N. I. II.
N. III.
N. IV.

N. I.

Protocollum Monasteriense, Mittwoch den 20. Septembris 1645.

N. I.
Protocol-
lum im Für-
sten-Rath zu
Münster.

Directorium Oesterreich: proponirte, man würde ob denen per dictaturam erhaltenen Communicationen vernommen haben, wohin sich die zu Osnabrück substituirtende Gesandten auf disseitiges Conclufum erkläret, dannhero man der allhier amwesenden Gesandten Gutachten a parte Directorii vernehmen wolle,

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich kömme man 1) nicht finden, mit was für Befugniß, oder aus was dringenden Nöthten die Clausul, daß alle, welche Session und Vorum auf Reichs-Tägen bißhero gehabt, übergegangen, und in den ihnen communicirten angeregten Conclufis ausgelassen werden sollte: weilm solches allem üblichen und rühmlichen Herkommen zuwider, und eine ganz beschwehliche Neuerung sey: auch bey unfriedlichen Jahren auf einigem Reichs-Tag niemahln concedirt worden, und anjeho erst von den noch in geringer Anzahl versammelten Ständen, in primis

1645.
Sept.

primis tractandæ Pacis vestibulis, ein solcher Eckstein sollte geleset werden, daran man erkennen möchte, daß auch die alten Reichs-Sätze und Gewohnheiten bey diesen Tractaten nicht sicher seyn wollten, zweiffels ohne wider die erste Fundamental-Intention allerseits Cronen, Fürsten und Stände, und zwar solches in faveur eines oder des andern Standes allein: man wolle nicht hoffen, daß die Herren Fürsten und Stände zu Osnabrück sich in etlichen allein, so starck auf das alte Reichs-Herkommen beziehen, und in andern so leichtlich davon auszuweichen gemeint seyn werden, und mit so fremden Zumuthen, um allein eines oder des andern Particular willen, die ganze Tractaten in weitere Verlängerung ziehen lassen wollen.

1645.
Sept.

Dannhero auch 2) in specie Magdeburg zuversichtlich nicht begehren wird, sich solchergestalt einzudringen, die noch zu allen Ueberfluß durch den Prager Friedens-Schluß (welcher alle sein Absehen auf einen zukommenden und nemlich diesen jetzigen Friedens-Convent gehabt hätte) expresselich ausgeschlossen worden, welchen Schluß sie doch etiam cum titulo lucrativo angenommen, und es billig heißen solle, quod semel placuit, amplius displicere non debet. Gestalt dann auch auf dem Regenspurgischen Reichs-Tag, durch alle anwesende Chur-Fürsten und Stände (außer wenigen, so noch die leidige Waffen führen) placidiret, Ihro Kayserliche Majestät anders nicht zu zumuthen, immassen dann darauf mehrentheils Fürsten und Stände, mit würcklicher Abführung der Kayserlichen Waffen, mit Zulassung Proviants, mit frey-offener Handlung und in vollkommener Libertät, so viel sie selbst für möglich erachten könnten, sich solchen Regenspurgischen Schlusses zu erfreuen gehabt, und als getreue gehorsame Stände bey Ihrer Kayserlichen Majestät biß anher gehalten hätten, in sonderer Erwegung, da dieses ein Punctus Gravaminum, und von den Ständen auch bey dieser operation zu erledigen gesucht worden, und wie man verstünde, Ihrer Kayserlichen Majestät solches nicht entgegen seyn werde.

Also 3) die Hessen-Casselsche und Durlachische belangend, die zu Osnabrück anwesende Churfürstliche und Ständische Gesandten Ihrem getreuen Kayser und Ober-Haupte nicht zumuthen würden, solche öffentliche Feinde zu dero höchster Verschimpfung, so mit keinem Exempel zu vergleichen, solchergestalt an die Seite zu setzen, ehe und zuvor sie mit Ihrer Kayserlichen Majestät vereinigt sind, dazu ihnen dann Thür und Thor offen stünde. Sie wären ja ein Pars Propositionis, stünden ausdrücklich mit dem Degen nebst den feindlichen Cronen im Feld, und eben so wenig als die Cronen selbst in die dreyerley Reichs-Consultationen sich einzudringen begehrt, auch sie solches thun könnten, es befände sich in den Reichs-Deputationis-Aktis An. 1600. zu Speyer, als damahls der Herr Cardinal Andreas von Oesterreich, als Bischoff zu Costniz, seine Gesandten zu selbigem Convent abgeordnet, daß etliche Protestirende, sonderlich Pfalz, dieselben von der Session und Voto, neben andern Ordinari Deputatis, allein aus der Ursachen auszuschließen sich unterstanden, weil er damahln auch Gubernator in den Niederlanden gewesen, und die Kriegs-Direction wider die abgefallene Niederländer geführet, mit Vorwand, weilm Krieg wider ihre Religions-Genossen geführet würde, daß daher der Herr Cardinal vor einen Feind zu achten, consequenter seine Gesandten neben ihnen nicht zulassen könnten. Habe nun diese geringe, und zwar an sich selbst unerhebliche Consideration angeedeuteten Reichs-Ständen, so tief zu Herzen gedrungen, daß sie vermeynet, es wäre ihnen nicht zumuthen, daß sie neben solchen Gesandten im Rath sitzen sollten: wie viel billiger Ursache hätten anjetzt Ihro Kayserliche Majestät und Dero Allsittenten, die Chur-Fürsten und Stände, sich ob der Hessen-Cassel-Baaden-Durlachischen und dergleichen den feindlichen Cronen noch würcklich und mit Beypflichtung ihrer Waffen und Kriegs-Macht anhangender Stände, Beyßigung zu beschwehren, als von welchen sie noch auf den heutigen Tag mit aller feindlichen Grausamkeit verfolgt würden. Straßburg belangend, glaubte man, daß es so viel Bedencken nicht haben würde, weil sie in öffentlichen Feinds-Thätlichkeiten nicht begriffen. Solchemnach die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu ersuchen wären, daß sie über diese Punkte die Herren und Stände zu Osnabrück für sich fordern, und von diesem

1645.
Sept.

Zumuthen abzuführen sich bemühen wollten. Die übrigen Annotationes möchten, nach Bernehmung der Majorum certo modo verbleiben, ausserhalb, daß neben Kayserlicher Confirmation auch beyde feindliche Cronen mit ratificiren sollten: wären doch die Cronen selbst hierüber nicht ausgebrochen, und sey zu verwundern, daß ihnen solches ultro und in puren Reichs-Schlüssen angetragen werden sollte; Jedoch vermeynte man, daß diese Clausul, biß zur Vollendung aller Tractaten, noch zur Zeit stillschweigend zu übergehen wäre ic.

1645.
Sept.

Bayern: Repetirte die im Oesterreichischen Voto eingeführte Motiven, warum die Magdeburgischen ad Votum & Sessionem nicht zuzulassen, dessen Verstatung würde ein grosses Präjudicium nach sich ziehen, zumahln der Prager Frieden hierdurch enerviret, und demselben contraveniret würde. Des Erbs-Stifts Magdeburgs Inhaber hätte die Regalia von Ihrer Majestät derzeit nicht empfangen, noch Pontificiam Confirmationem erhalten. Hessen-Cassel betreffend, wären dieselbe wider Ihre Kayserliche Majestät in Waffen würcklich begriffen, und hätten davon noch dato durch keine Abmahnung sich abwendig machen lassen, hätten auch bey dem Franckfurtischen Deputations-Tag derentwegen sich ihres Voti begeben; zumahln es bedenklich sey, diejenige ad Concilium zu admittiren, welche mit dem Gegentheil rathschlagten, wie sie denn auch der verweigerten Zulassung, ihnen selbst Culpam zu imputiren hätten. Sonsten Strassburg betreffend, weiln die Stadt in keiner Confederation oder feindlichen armis begriffen, wären deren Gesandte zuzulassen; Im übrigen wie Oesterreich.

Burgund: Osnabrugensium Legatorum responsorias literas & Conclusa sibi per dictaturam communicata, & ex iisdem intellectam Magdeburgicorum, Hasso-Casselensium, Badeno-Durlacensium nec non Argentoratensium haud obscure prætentam admissionem ad hæc Pacis Consultationes. Equidem, quod Magdeburgicos attinet, clarissimæ Pacis Pragensis dispositioni id ipsum contrariari. Etenim in ea ipsos promississe, a Voto & Sessione in Comitibus Imperialibus abstinere. Hasso-Casselenses uti & Durlacenses aperto ac hostili Marte contra Imperatorem decertare, & nihilominus in præsentis Pacificationis negotio Tractatus ipsos & Consilia Tractatum merito inspicere velle. Hæc bipartita esse, dum ab una parte Cæsar una cum Imperii Statibus, ex altera ambæ Coronæ ac infimul ipsorum Confederati & Adhærentes Consilia conferunt, hæc ultimis Hasso-Casselenses & Durlacenses eo pacto Cæsarea propalarent consilia; Judices in propria causa essent, ac forma omnis in Transactionibus consueta immutaretur: Ex hisce aliisve rationum momentis Ratisbonæ a Suffragio exclusi fuere. Omni etenim repugnare naturæ, eum ad consilium admittere, qui & hostem, & cum hoste agit. Impertiti Salvi Conductus vigore Præliminarium, nil ad prætentum Jus Suffragii conferre, quia solummodo, ut Tractatibus Pacis libere interesse possent, non ut ad consilia Imperatoris & Statuum admitterentur, elargiti fuere. Tractatus autem cum Coronis, & Consilia Imperatoris cum Statibus notoriam habere differentiam: de cætero Austriae inhærebat Voto.

Culmbach: Man hätte das ad Dictaturam gegebene Schreiben, wie auch die zu den Conclusis annectirte Annotationes mit Fleiß durchgesehen, und daraus befunden, daß die zu Osnabrück subsistirende mit den hiesigen Conclusis meistens einig, wie dann zuörderst zu acceptiren, daß sie von den gemachten Conclusis nicht weit abzugehen, sondern vielmehr möglichsten Fleißes zu cooperiren begehren, damit mit den Haupt-Tractaten, nach aller friedliebenden Fürsten Verlangen, förderlich fortgefahen werden möchte. Daß auch Kayserlicher Majestät Plenipotentiarii, dermassen bevollmächtiget, daß bey wählenden diesen Tractaten, biß zum endlichen Schluß, Kayserlicher Majestät Consens und Ratification jedesmahls durch Ihre Excellenz mit Bestand könne ertheilet werden. Nicht weniger auch diß, daß dies

1645. diejenige Fürsten und der Reichs-Städte Abgesandte, so aus ihren Mitteln anhero
Sept. deputiret, sich zu rechter Zeit einstellen sollen.

1645.
Sept.

So viel aber angeregte restrictionem admissionis zu den Consultationibus auf diejenige Stände, so biß anhero im Heiligen Römischen Reich bey den Comitiiis Sessionem & Votum gehabt, und was Magdeburg, Hessen-Cassel, Baaden-Durlach, die Stadt Straßburg, und andere Excludendos anbelanget: Erinnere man sich ex parte Brandenburg-Culmbach, was bey der Session 27. August dißfalls voriret worden, daß sein gnädigster Fürst und Herr es dahin stelle, wie es im Heiligen Römischen Reich Herkommen, begehre auch keinen Stand deswegen Eintrag zu thun, noch Disputat zu erregen; Da auch Magdeburg oder andere deswegen was zu erinnern, würde es ihnen bevor stehen und unbenommen seyn; Daß nun solches in dem Schreiben geschehen, liesse man es bey den darin angeführten Rationibus bewenden, es werde auch respectu des Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Directorii ganz keine Differenz abgeben. Quoad admissionem ad Sessionem & Vota, könne man nicht in Abrede seyn, daß das Jus Naturæ & Gentium mit sich bringe, daß welcher mit leidet und das Onus tragen muß, auch sein Interesse dabey in Acht zu nehmen und mit einrathen zu helfen, befugt sey; weils zumahl ex Modo procedendi notorium, daß es nicht ein formaler Reichs-Tag, sondern ein Extraordinarius & generalior Conventus, dabey ausländische Cronen und Potentaten mit interessiret; Dahero nicht eben so stricte auf die normam & formam processus in Comitiiis soliti zu gehen, sondern vielmehr alle Consilia ad finem Pacis assequendum zu dirigiren; Und gleichwol notorisch und Reichs kundig, was Jammer und Elend das Erz-Stift Magdeburg bey diesen Kriegs-Läuften ausgestanden, und noch ausstehen müsse: so siehe zu besorgen, ob und warum jesiger Inhaber des Erz-Stifts, als einer aus hohen Churfürstlichem Hause entsprossener vornehmer Fürst und Stand des Reichs, so zu Beförderung des heilsamen Friedens viel prästiren kan, zu diesen General-Friedens-Tractaten cum Voto libero nicht zu admittiren. In Betrachtung alle Mediatores & Coadjutores, wegen höchstdringender Noth im Reich, nicht zu verschlagen; Ergo vielweniger die im Reich ingeseßene vornehme Stände zu excludiren; sondern wie vermeldet principaliter oder mehr ad finem & scopum Pacis, quam formam & Modum tractandi zu sehen. Es sey zwar von den vorstehenden Votis der Pragerische Friedens-Schluß, ob gebe er dißfalls klare Maaße, allegiret worden: hingegen aber auch bekannt, daß man damahls von dergleichen Versammlung und General-Friedens-Tractaten nichts gewußt. Dahero selbiger den jesigen nicht präjudiciren, noch Modum vorschreiben könnte. Es wäre wol zu wünschen, daß man bey demselben Friedens-Schluß dergestalt versichert, und ruhig hätte bleiben mögen, daß man jeso nicht erst nach einen andern und neuen mit Mühe, Arbeit und schwehren Unkosten, ja nach unzähligen interim ausgestandenen Jammer, Elend und Noth, trachten müsse.

So viel die anderen besonders Hessen-Cassel, anbetrifft, sey ihm so viel bewust, daß sie sich beruffen, 1) auf befugtes unstreitiges Jus Suffragii und Sessionis, Krafft dessen sie bey dieser Extraordinari-Zusammenkunft und allgemeinen Friedens-Tractaten billig zu hören und zu admittiren. 2) Auf admissionem omnium Statuum cum Jure Suffragii absque limitatione, daß sie daher ein ebenmäßiges Rechts zu genießen hätten. 3) Auf den Hamburgischen Præliminar-Schluß und darauf erfolgte Kayserliche Pass-Porten und Resolutionen. 4) Wie auch auf special Salvos Conductus für der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden, welches ja nicht ohne Effect seyn würde, cum & alias Rescripta Principum amplissime sine interpretanda. 5) Auf Legitimationem, womit Ihro Fürstlicher Gnaden Gesandte nach Münster und Osnabrück, sich vermittelst gebührender Creditive bey den Herren Kayserlichen würden legitimiret haben, und admittiret worden seyn. 6) Es ist auch über diß zu bedenden, daß gleichwol Hessen-Cassel bey den Cronen viel vermöge, und sie auf alle gute Mittel und Wege eher und absonderlich disponiren helfen können, dieselbe auch wegen dieser Exclusion die Tractatus noch schwehren ma-

1645.
Sept.

chen dürfften, da aber Quæstiones incidentes, dabey sie vielleicht selbst inter-
essiret, vorkämen, würden sie abzutreten kein Bedencken haben.

1645.
Sept.

Ob Baaden-Durlach, Straßburg, und andere, dergleichen und andere Rationes führen, habe man nicht so eigentliche Nachricht, und werde jeder Stand seine Actiones selbst zu justificiren und zu verantworten wissen, wiewoln Baaden-Durlach, in solche terminos coangultiret, daß sich das Reich keiner Hostilitäten diß Orts zu befahren hätte. Und weiln man so viel Nachricht, daß Kayserliche Majestät eine universalem Amnistiam absque limitationibus, restrictionibus & exceptionibus, förderlichst und allergnädigst publiciren lassen wollen, darinnen auch Effectus suspensivus cassiret und aufgehoben werden solle: Alß würde dadurch dergleichen Streitigkeiten leichtlich abzuhelffen seyn. Dem sey aber wie ihm wolle, so werde ex parte Brandenburg-Culmbach davor gehalten, daß man sich mit dergleichen Neben-Quæstionibus und Streitigkeiten in Causa Principali oder Haupt-Werck nicht aufhalten, sondern damit einen als den andern Weg verfahren; auch zu dessen mehrer Beförderung, bey den Kayserlichen Herren Plenipotentariis um Eröffnung Kayserlicher Majestät Resolutionen auf die Königlich Propositiones gebührender Massen anzuhalten. Und dahin ziele auch des Fränckischen Crayfes Instruction hinc formalibus; „daß so viel immer möglich, dahin zu sehen, damit „alle Competentien und Session-Streit, wodurch viel Zeit hinweg genommen, und „die Haupt-Sache merklich retardiret wird, vermieden und ausgehelt bleiben mögen. Und hingegen das Pacifications-Werck quovis & honesto modo facilitiret und fortgestellt werde. Derentwegen es man endlichen dahin stelle, und gebeten haben wolle, da ja ex parte Catholicorum, Fürsten und Stände erhebliche Motiven in contrarium zu haben und einzuwenden vermeynten; ob sie sich so weit selbst überwinden, und amore Patriæ & promovendæ Pacis, dißfalls salvo jure, & mediante Protestatione solemni, oder auch gegen einen Revers, so weit nachgeben möchten; welches dann der nächste Weg zu Beschleunigung des Haupt-Wercks, auch denselben jezo und bey der Posterität mehr rühmlich als præjudiciallich seyn möchte.

Betreffend die bey diesem Paß in Concluso ad N. 4. annectirte Clausul, daß man dem Erß-Stiftt Magdeburg sein gebührend oder zustehendes Recht darbey bedinget ic. bestinde man so grosse Difficultäten nicht, weiln es sich auf gebührendes Recht referiret, gebühre es nun, so hätte es seinen gewesten Weg, gebühre es aber nicht, so werde es auch andern nicht præjudiciren können; Sollte man aber auch dißfalls so groß Bedencken tragen, so stelle man es dahin, ob es etwan also zu stylificiren, daß es doch allen und jeden Ständen und Fürsten, an Dero befugtem Recht nichts præjudiciret, sondern jedwedem das Seine in integro reserviret seyn sollte ic. oder wie es connexio verborum ungefährlich geben würde. Bey den Annotationen ad N. 5. sey man indifferent. Wie auch N. 12. die angeheffte Erinnerung wol angesehen. Ingleichen was ad N. 16. annectiret, sey nicht unbillig, werde auch zu Verhütung der Diffidentien viel dienen. Ad alterum Conclusum N. 1. Lit. A. sey nicht uneben erinnert, und also einzurücken; Ad N. 5. wolle etwas hart seyn, daß Kayserliche Majestät und fremde Cronen in pari gradu quoad Ratificationem, gesetzt und consideriret werden wollten, doch werde davor gehalten, daß die Kayserliche Ratification eigentlich auf die Reichs-Stände zu versehen, wie es im Reiche und bey Comitiiis herkommen, und weiln gleichwol dißfalls respectus Coronarum nicht auszusetzen, ob nicht simile quid, als wie man sich mit den Cronen in einen oder andern verglichen, an statt des Wörtlein Ratification zu sehen.

Bamberg: Ob der per dictaturam mit Dancknehmung beschehener Communication habe man disseits vernommen, wohin die zu Osnabrück subsistirende Fürstliche Gesandten, auf das allhier jüngst gefasste Conclusum ratione Modi & Loci Consultandi sich erkläret, und zwar erstlich in resolutione ad Quæstionem 4. in welcher die Admission der Stände zu den Consultationibus auf diejenigen, so bißhero im Heiligen Römischen Reich, bey offenen Reichs-Tägen Sessionem & Votum

1645.
Sept.

tum gehabt, verstanden, hierdurch aber des jetzigen Inhabers des Erz-Bischofums Magdeburg Fürstlicher Gesandten Präerition dannhero geahndet worden, weil bey dieser allgemeinen Friedens-Handlung, Magdeburg so hoch als ein anderer Stand interessiret, und derentwegen mit Fug und erheblichen Ursachen nicht auszuschließen wäre, zumahl man auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet, deren Disposition nicht absolute aus dem Reichs-Herkommen, darinn kein Exempel zu finden, sondern ex regulis Juris Gentium dependire, daß alle und jede Stände des Reichs, so diese Versammlung beschicket, cum pleno Jure Suffragii zuzulassen seyn. Gleichwie nun solche Magdeburgische Ahndung ganz unverhofft derentwegen vorkommet, weil, wie bekannt, seit den aufgerichteten Religions-Frieden, dieses wie auch anderer Stifter Inhaber, so der Catholischen Religion nicht zugethan, bey den Reichs-Conventibus kein Votum noch Session gehabt, und zwar solches Krafft des im Religions-Frieden sancirten Geistlichen Vorbehalts. Hochgedachter Herr Inhaber auch oft berührten Erz-Stift titulo & beneficio des Prager-Friedens einig und allein possediren. Das Erz-Stift Magdeburg betreffend, ist es um des lieben Friedens willen dahin gelanget ic. Und aber s. sequenti mit klaren und deutlichen Worten ausdrücklich disponiret, daß wegen dieses Erz-Stifts, auf Reichs-Deputations- und Cammer-gerichtlichen Revisions- und Visitationen-Tagen, das Votum beyseits gestellet seyn und bleiben solle, welchen durch den Prager Frieden acquirirten Titul mehr höchst gedachte Ihre Fürstliche Durchlauchten um so mehrers beobachten und nicht verwerffen werden, weil bey dessen Begebung, Herr Marg-Graf Christian Wilhelm zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als oft gedachtes Erz-Stifts vorhero gewesenem Administratoris, antiquius & potius jus resuscitiret, und des Magdeburgischen Dom-Capituls Postulation, vermöge der kundbaren Rechten, nach seiner Fürstlichen Gnaden tödtlichen Hintritt gefolgigen Effect allererst erwarten müste: zugeschwigen, daß die Quæstio ob dergleichen Inhaber der Stifter, zu den Reichs-Sessionibus & Votis zuzulassen, ad punctum Gravaminum, und also ad materialia ipsa gehdrig, und aber aller Vermunft, Recht und Billigkeit zu wider lauffe, mit demjenigen, worüber man tractiren solle, gleich in Anfang durch dringen wollen, und statt der Tractation, die Execution selbst vorzunehmen; Obwohl auch Magdeburg vorschüzet, daß man zu Ohnabruß und Münster auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet, deren Disposition nicht absolute aus dem Reichs-Herkommen, darinnen kein exemplum zu finden (wie wol demselben, so viel sich leiden wil, nachzugehen,) sondern ex regulis Juris Gentium dependire, vermöge dessen alle Stände cum pleno Jure Suffragii zu admittiren; so sey dennoch aus denen, bey dem letzten Regenspurghischen Reichs- und jüngsten Franckfurtischen Deputations-Tagen geführten Handlungen bekannt, welschergestalt nicht ex Jure Gentium, quod, secundum Justiniani Imperatoris definitionem, naturalis ratio inter homines communiter constituit, & omnibus omnino hominibus commune est, sondern aus vielen in den Reichs-Abchieden disponirten textibus, insonderheit in Re-cessu Imperii de Anno 1495. s. Auch sollen wir (nempe Imperator MAXIMILIANUS I.) und unser lieber Sohn, Erz-Herzog Philips, auch unsere jährlicher Versammlung, keinen Krieg noch Fehde anfangen, noch einig Bündniß, oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewälten machen, die dem Reiche zu Schaden, Nachtheil und zuwider seyn möchten ic. erwiesen, daß das Arbitrium Pacis & Belli, an die dazumahl beliebte annua Comitia, und nachgehends an dero statt an das Reichs-Regiment, welches ex omni numero Statuum æquali autoritate & suffragio bestanden, verwiesen worden, worbey es auch unerrückt verblieben, biß endlich besagtes Reichs-Regiment, ohngeschehlich circa Annum 1521. in Abgang kommen, wie dann auch nachgehends von besagten Juribus Pacis & Belli und davon dependirenden Sachen, auf allgemeinet Reichs-Tagen jedesmahl consultiret und geschlossen, solches auch biß ad Annum 1555. wie auch hernach, wann vorhero der Krieg und rechte modus belligerandi, durch gemeine Stände resolviret, und specificè determiniret gewesen, continui-

1645.
Sept.

ret

1645.
Sept.

ret worden. Man möge disseits weder die Herren Magdeburgischen noch andere interessirte Mediat- oder Immediat-Stände irren noch hindern, vermöge der Völkcher Rechten, bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlungen ihre Nothdurfft vorzubringen, daß sie aber wider des Reichs kundbahres Herkommen, wider den von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten Herrn Vater aufgerichteten Prager Frieden, und darin bedingte und angenommene Convention, ad Votum & Sessionem bey gegenwärtigen Comitiiis zuzulassen, dessen könnte man weder ex Jure Gentium noch Civili einige begründete Ursache finden. Denn obwol Magdeburgischer Seiten vorgegeben werden möchte, daß in der Pragischen Transaction von gegenwärtigen Friedens-Tractaten keine Meldung zu finden, auch damahls die Meynung nicht gewesen, in Deutschland einen andern Frieden zu machen, so erhelle doch das Contrarium aus gedachter Transaction, weilen, wie bekannt, eben damals beyde Cronen Frankreich und Schweden, wider Ihre Kayserliche Majestät in Kriegs-Waffen begriffen gewesen, in besagtem Friedens-Schluß §. Was aber die auswärtige Potentaten und Nationen, in specie die Crone Frankreich und Schweden und andere ic. Wie auch §. Nicht allein wegen der Pommerischen Lande ic. ausdrückliche Meldung geschähe, daß durch gütliche oder andere Mittel höchst bedenter Cronen Krieges-Macht von des Reichs Boden zu bringen, consequenter Friede mit demselben zu machen, allermassen dann Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, bald nach dem Prager Frieden, mit der Hochlöblichen Crone Schweden Pacifications-Handlungen ex Commissione Caesarea gepflogen, man könne auch disseits nicht sehen noch finden, warum die alhiefige und Ösnabrückische Versammlung pro Comitiiis nicht zu halten, sondern, weilen es ein extraordinari Werck, daß derentwegen die Herren Magdeburgischen zu admittiren. Etiam considerata Forma horum Tractatum, so geben es die an beyden Orten und in gesamnten Collegiis gemachte Conclusa, daß ratione Formæ, Materiæ & Finis die Berathschlagungen vera & indubitata Comiticia, auch der Schluß ein beständiger und unwiderrufflicher Reichs- und Friedens-Schluß seyn solle. Si autem ipsa Materia Tractatum vel Deliberationum consideretur, so geben vorbedeutete Reichs-Abtschiede, insonderheit de Anno 1495. klare Maasß, daß von Krieg und Bündniß und Einigung mit fremden Nationen, auf den Reichs-Versammlungen zu tractiren; Es können sich auch die Herren Magdeburgische dessen nicht behelffen, daß sie bishero zu Ösnabrück nicht allein Votum sondern das Directorium geführt, denn solches sey nur unter den Herren Evangelischen, und in Gegenwart keines Catholischen geschehen, mit denen zu conferiren und zu consultiren, man ihnen nicht viel Ziel und Maasß gebe: Obwol sie auch der beyden Cronen Invitationes vorschügen möchten, so können doch dieselbe, in Ansehung anderer Mediat-Stände, die sie auch ad Tractatus inviciret, ihnen das unhergebrachte Jus Suffragii nicht geben. Weilen dann oft Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchten hoffentlich auf diese Prætenstion nicht beharren, und keine Ursache zu einziger fernern Verzögerung der Handlungen, durch diesen Præliminar-Streit nicht zu geben gemeynet; Als werden Ihre Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii gebühlich zu ersuchen seyn, die Magdeburgische Gesandten zu erinnern, von dieser unzeitig movirten Prætenstion abzustehen, dagegen dem titulo lucrativo angenommenen Prager Frieden sich gemäß zu verhalten, und nach so langwieriger Verlierung der kostbahren Zeit, circa Modum Consultandi fernere Remoras nicht einzustreuen, noch das Haupt-Friedens-Werck durch diese incident Quæstiones zu hindern; wie dann gleichfalls ein ausführliches Beantwortungs-Schreiben an die zu Ösnabrück substituierende Gesandten auszufertigen, und die im Hochlöblichen Oesterreichischem, Burgundischem und den folgenden Votis eingeführte Rationes zu inseriren wären.

Demnach auch merklich daran gelegen, daß jüngst veranlaßter massen, vom Hochlöblichen Hause Oesterreich das Directorium zu Ösnabrück bestellet, und zugleich von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln, wie auch Ihre Fürstlichen Gnaden zu Ösnabrück wegen etlicher Dero Stiffter, Abgesandten hinüber geschicket, mit und neben denselben die Consultationes fortgesetzt, und dergleichen Streit um so mehr

1645.
Sept.

1645.
Sept.

mehr verhütet werden möchte: als wolle man dessen unverlangte effectuirung verhoffen, auch disseits gebühlich darum gebeten haben.

1645.
Sept.

So viel sonst von den Dsnabrückischen Herren Gesandten marginirte Additionalia ad Conclusum nuper transmissum betreffe, so geschehe Meldung post verba: Auch von Ihro Majestät und den fremden Cronen ratificiret worden, dabey hielte man davor, daß inter Caesarem & exteras Coronas ein besserer Unterschied zu machen, und zu setzen: Auch von Ihro Kayserlichen Majestät ratificiret, und mit den fremden Cronen, so viel es dieselbe concerniret, verglichen und abgehandelt worden, daß solches vor ein beständiger Reichs- und Friedens-Schluß zu halten sey: Wie ingleichen die Addition, daß wider den Friedens-Schluß kein Reservat oder Protestation, gegenwärtig oder künftig gelten noch gehöret werden solle, erachte man diese Vorbedingung etwas frühzeitig; sintemahlen da in processu Tractatum sich dergleichen Protestationes und Reservationes eräugen sollten, hätte man, ob solche zu admittiren oder zu verwerffen, in Deliberation zu ziehen, in übrigen bey der vorgeschlagenen Deputation, daß nemlich a parte der Herren Evangelischen zween, und eben so viel der Herren Catholischen ad Re- & Correlationem zu deputiren, habe man disseits kein Bedencken, da anders von den Geistlichen Fürsten, wenigstens einer dazu gezogen, und nicht ausgeschlossen werde.

Nildesheim: Hätte ebenmäßsig ob der geschenehen Communication per dictaturam vernommen, wohin sich die zu Dsnabrück befindliche Gesandten erkläret; Befinde 3. Classen unter den Ständen, so die Dsnabrückische Gesandten ad Votum & Sessionem zu admittiren begehren, 1) deren, so kein Votum & Sessionem hergebracht, als Magdeburg. Nun werde es ein schlechtes Vertrauen gebähren, gleich in limine Tractatum auf dergleichen ad materialia ipsa gehörige Postulata zu beharren, zumahl es des Pragischen Friedens klarer Disposition e diametro zuwider läuft. Und da Ihro Hochfürstliche Gnaden sich des durch denselben erhaltenen Zutritts zum Erzbistthum begeben thäten, würden Herrn Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, als vorhero gewesener Possessor, hinwieder den Access erlangen: dannhero man verhoffe, sie dem bekandten Reichs-Herkommen sich conformiren würden. In 2) Classe wären diejenige, so in publico Foedere mit den Cronen stehen, als Hessen-Cassel, mit denen hievor Tractaten geschlossen, und welchen, was sie begehret, in puncto Assurationis bewilliget, worüber sie sich aber endlich hätten vernemen lassen, sie könnten zu keiner Separation a Coronis sich verstehen. Einmahl sey notorium, daß sie contra Imperatorem & Status Imperii feindlich sich erzeigten: wie sie dann Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Edln Stifter, so doch ein friedfertiger Fürst, und ohne vorhergegebene Ursache, feindlich tractiret, auch noch vor kurzer Zeit an dero Residenz unterschiedliche Dörffer abgebrannt.

Es sey ja wider alle Vernunft und Recht, daß diejenige, so mit blutigem Schwerdt wider Ihro Kayserlichen Majestät stehen, von Dero selben in Rath genommen werden sollten; Und da die Protestirende Fürsten bey dem Reichs-Deputations-Tage zu Speyer, so sich An. 1600. geendet, wie des Herrn Cardinals Andrea, gewesenen Bischoffs zu Constanz Gesandte, Admission ad Votum gesuchet, darentwegen dagegen excipiret hätten, weiln zu der Zeit, als höchstgedachter Cardinal im Nieder-Burgundischen governiret, durch den Spanischen Exercitum verschiedene Reichs-Stände graviret, und überzogen worden; viel mehrere raggion hätte man wider die Hessen, so gegen Ihro Kayserliche Majestät und die Stände in offenen Waffen stünden, dieselbe mit Contributionen und sonstn härtiglich belästeten, zu excipiren. Allerhöchst Ihro Kayserliche Majestät meldeten, in Dero Ausschreiben ad hos Tractatus, daß die Stände diß Orts Dero Kayserlichen Commissariis mit Rath und That assistiren sollten, welchergestalt würden und könnten nun solches die Hessen thun, so täglich mit den Cronen, und in Consiliis & actionibus hostilibus communicirten, und con-

R r r

curri-

1645.
Sept.

currirten. Daß auch vorgegeben würde, es wären alle Stände ad Votum zu admittiren, sey billig auf dieselbe zu verstehen, so sich nicht selbst proprio facto ausschließen, und von andern Ständen separiren. Daß aber die Cronen die Exclusion nicht nachgeben würden, hoffet man, daß dieselbe den Statum Imperii und das Herkommen nicht evertiren, und dieselbe Edicta Pratoria den Ständen ertheilen werden; Sintemahln die den Hessischen ertheilte Salvi Conductus, ad Tractatus, und nicht auf die Consultationes oder Consilia Statuum gerichtet; was aber weiters bedrohet werde, die Hessische würden sich selbst dabey manutiren, so hätten sie bis dato ohne das, keine Feindseligkeit unterlassen, und sehe man nicht, wie sie es ärger machen könnten: es würde ein seltsames Aufsehen bey den Cronen und der Posterität gewinnen, da inter obedientes & refractarios Status kein Unterscheid gemacht würde: daß auch das Jus Gentium vielmehr in contrarium sey, man möchte gentes ipsas judiciren lassen, ob diejenige, so die blutige Waffen in Händen hätten, ad mensam propriam & consilium zu zulassen; dannhero halte man davor, daß ungeachtet solcher Prætensionen, fortzuschreiten und sie davon abzumachen. Straßburg aber betreffend, so in Classe 3) Neutralium begriffen, sey aus denen im Oesterreichischen Voto allegirten Motiven zu admittiren.

1645.
Sept.

Die Glossa, betreffend primam Notam, sey auszulassen, im übrigen würden die Cronen den Reichs-Schluß nicht confirmiren müssen: si tamen distinguatur unter den Friedens- und Reichs-Schluß, bedürffe die Transactio Pacificatoria die Confirmationem Coronarum billig. Concludit, wie Oesterreich, durch die Herren Kayserliche Commissarien die Osnabrückische Fürstliche Gesandte zu erinnern und dahin zu vermögen, von sothanen Prætensionibus abzusehen, wie auch ein Beantwortungs-Schreiben, allermaßen wie im Bambergischen Voto angeregt, ergehen zu lassen.

Regensburg: Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Osnabrück, Coadjutor jekt besagten Stiftes, hätten dem Herrn Dom-Dechant zu Verden, nebenst ihm, dem Voranten, Osnabrückischen Officialen, zu dero Stellvertretung bevollmächtigt: die in consultatione gestellte Puncta betreffend, repetire er, die in vorigen Votis wider Magdeburg pro exclusione eingeführte Motiven; der Osnabrückischen Gesandten Rationes wären der Wichtigkeit nicht, sondern bereits refutiret. Hessen-Cassel betreffend, stünde ihnen Thür und Thor offen zu Kayserlicher Gnaden, so lang sie aber Feind bleiben, contrariire es Juri Gentium mit Feinden zu consultiren, könnten nicht Judices in propria causa seyn, wäre nicht zu hoffen, daß sie ihre Communication geheim halten würden. Im übrigen mit Oesterreich und Hildesheim, wegen Ersuchung der Kayserlichen Plenipotentiarien zu Osnabrück, item Correction der Additionalium und Aufsetzung eines Schreibens.

Baderborn: wie Hildesheim.

Münster: repetire die Oesterreichische, Bayer- und Hildesheimische Vota. Excusiret, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit aus allerhand erheblichen Ursachen, zu der begehrten Abschickung der ihrigen nach Osnabrück, sich nicht verstehen könnten.

Osnabrück: wie Regensburg, bittet ebenmäßig um Verschonung, die ihrigen nach Osnabrück abzuschicken.

Lüttig: Bittet ebenmäßig um Verschonung wegen der Absendung, im übrigen wie Hildesheim.

Minden und Verden: } repetitiones pro exclusione afferbant. Halki wären zu Regensburg nicht admittiret, und insonderheit Magdeburg ab immemoriali tempore excludiret worden, es sey bey dem alten Herkommen zu verbleiben, sonsten würde man novam formam Imperii introduciren. Die Kayserliche Plenipotentiarien zu ersuchen, die Stände von dergleichen petitis abzumachen; sonsten ratione

1645.
Sept.

tione Deputationis von beyderley Religions-Verwandten, habe es kein Bedencken, allermassen solches bereits in vorhergehenden Votis gedacht worden.

Fulda: Wie Bamberg, mit angehefftem Begehren, die Kayserliche Commisfarien zu ersuchen, die Bertröstung Cæsareæ Replicæ ad Coronarum Propositiones unbeschwehret zu maturiren, damit man vermittelst derselben ad rem & Tractatus Principales dermahleinst schreite und solche eintrete.

Berchrolsgaden:

Stablo: } Wie Hildesheim.

Bayern: interloquitur, nachdem in verschiedenen Votis approbiret worden, daß dem Osnabrückischen Concluso zu folge, von beyderley Religionen zu den Re- und Correlationen deputiret werden sollten, und aber Bayern Ordinarius Deputatus sey: Als wollte er sich versehen, daß höchst-gedachtem Hause solches unpräjudicirlich seyn, und solches dabey nicht ausgeschlossen werden sollte.

Conclusum: 1) Magdeburg, Hessen-Cassel, wie auch Baden-Durlach, von dem angemachten Voto & Jure Suffragii bey den vorsehenden Reichs-Consultationibus auszuschließen, die Stadt Straßburg aber zu admittiren.

2) Die Kayserliche Plenipotentiarios zu ersuchen, denen zu Osnabrück substituierenden Fürstlichen Gesandten, disseitige Rationes exclusionis zu remonstriren, und dahin zu vermahnen, damit sie auf obbedeuteter Prætension nicht beharren.

3) Ein ebenmäßiges durch ein Beantwortungs-Schreiben an wohlermeldte Osnabrückische Gesandte zu thun, und dahin die in Votis gefallene Rationes ein zu führen.

4) Zu den Relationibus von beyden Bäncken, und der Augspurgischen Confession zugethan, pariter zuzurorden, jedoch Bayern, als ordinario, ohne Präjudiz und dessen unausgeschlossen.

Im übrigen sollten die Correcturæ circa additionalia Osnabrugensia aus den Votis extrahiret, und ein formliches Conclusum aufgesetzt werden.

Über dieses ist das von dem Directorio in etwas extendirte Conclusum abgelesen, und dabey allerhand Erinnerungen gethan worden.

Als dann auch die Herren Churfürstliche angezeigt, daß sie mit der Correlation auch gefaßt, und aber dabey befunden worden, daß die von den Osnabrückischen Gesandten vorgeschlagene Deputatio beyder Religionen, dem Herkommen zuwider, und allein, wann Religions-Sachen vorgefallen, in gleicher Anzahl die Deputationes gethan, sonst es aber bey den Ordinariis Deputatis gelassen; Ist darentwegen eine abermahlige Umfrage gehalten, und dabey zu Stifft- und Stabillirung mehrern Vertrauens, und Venehmung allerhand um so mehrers zu vernehmen, der widriger Gedanken, concludiret, daß hinführo nebst den Ordinariis Deputatis, gestallten auf der Geistlichen Bancß Oesterreich und von den Weltlichen Bayern der erste, diesem der nachsitzende der Augspurgischen Confession zugethaner und anwesender Stand, wie in gleichen Oesterreich der nachsitzende anwesende Geistlichen Fürstens Gesandte adjungiret werden solten; doch daß solches zu keiner künftigen Consequenz auszudeuten; immassen es ein hochlöblicher Churfürsten-Rath ebenmäßsig genehm gehalten und approbiret.

Correlatio Monasteriensis, Donnerstags den 21. Sept. 1645.

Nachdem zur veranlaßten Correlation den Ordinariis Deputatis, als Oesterreich und Bayern, Bamberg und Culmbach adjungiret worden; proponirte der Maynßische D. Krebs, daß man im Churfürsten-Rath nachfolgende Puncta deliberiret:

1) Welchergestalt die Kayserliche Plenipotentiarii zu exhibirung Ihrer Kayserlichen Majestät Replicæ auf der Cronen Propositiones abzuholen, und wäre diese Materia in nachfolgenden Punkten abgeschlossen und getheilet: a) daß sie durch der Deputatorum Principal-Abgesandte, und zwar b) in der Chur-Maynßischen Gutschen, weil man sich erinnert, daß dergestalt zu Mühlhausen, Nürnberg und Franckfurth es gehalten worden; Herr Graf von Nassau difficultire sich zwar, eine andre, als seine Gutsche, zu gebrauchen, weiln er als gewesener Kayserlicher Commissarius

Ar r r 2

bey

1645.
Sept.

bey dem Westphälischen Crayß-Tage, solches etlichemal practiciret, so wären aber etliche von den Herren Churfürstlichen specialiter befehliget, in Ceremonialibus & Curialibus dem alten Herkommen zu inhæriren, worinnen die Churfürstliche Deputati sich zugleich einzusetzen hätten, einzuholen. c) Die Carossen würden eo ordine gehen, daß a) die Maynzische, b) worinnen die Fürstliche Deputirte, dann c) die Kayserliche leere Gutschen folgen sollten. d) Die Empfangung der Kayserlichen Gesandten ab Electorum & Principum Legatis könnte an der Stiegen beschehen. e) Die Session betreffend, wären die Kayserliche auf 2. erhdhete Sessel in loco sublimiore, mit einem untergelegten Tuch aufm Boden zu setzen, und die Churfürstliche ad utrumque latus, gleichwol auf den Bäncken, welche etwas niedriger als der Kayserlichen Session, gleichwol höher als der Fürstlichen Gesandten, wie dann auf beyden Seiten a dextris die Geistliche, a sinistris die Weltliche Sessiones zu nehmen hätten, da etliche von den Städten vorhanden wären, dieselbe auf diejenige Wand, so hinter des Maynzischen Directorii Tafel, zu setzen, wiewol aus den alten Reichs-Abschieden befindlich, daß der Städte Gesandten bey den Reichs-Tägen, in pleno da man correferire, nicht geseßen. f) Der Kayserlichen Plenipotentiarium Credentiales betreffend, könnten dieselbe nach deren Ueberreichung, durch das Maynzische Directorium ad recognoscendum exhibiret, und nachgehends ad dictaturam gegeben worden.

1645.
Sept.

Sonsten 2) das von den zu Osnabrück substituierenden Gesandten überschicktes Haupt-Schreiben, und dessen Beylagen betreffend, beharre das Churfürstliche Collegium auf ihr voriges Conclusum, und würde weder aus dem Præliminar-Schluß, noch dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied, das Jus formatum vor die Magdeburgische, Hessen-Casselsche oder Baden-Durlachsche erzwungen werden können, sintemahl dergestalt ein jedweder Mediatum oder auch diejenige weltliche Fürsten, so zwar absonderliche Lande possidiren, jedoch kein speciale Votum bey Reichs-Tägen hergebracht, in gegenwärtiger Zusammenkunft solches ebenmäßig prætendiren könnten. Gleichwol aber allhiefige Tractaten inter Cæsarem & Status ipsos, den effectum eines Reichs-Tages haben sollten.

3) Magdeburg betreffend, sey bekandt, a) daß dessen Prætension der, fast in 100-Jahr lang hergebrachter observanz zuwider ließe. b) Ihro Fürstliche Gnaden der jetzige Inhaber possidiren den Stift einzig und allein occasione des Prager Friedens, in welchem die Session einzig und allein auf den Crayß-Tägen zugelassen, und auf Reichs-und dergleichen Tügen beyseits gestellt, prout etiam inclusio unius exclusionem alterius importat. c) Diß prætendirte Jus Suffragii & Voti gehöre ad punctum Gravaminum, also würde dessen anticipirte Prætension allzufrühzeitig seyn. d) Bey dergleichen Stiffter sey Votum & Session auf Verleihung der Regalien a Cæsare, fundiret, darzu sich Ihro Fürstliche Gnaden, auf Maaß und Weise wie sich gebühret, nicht qualificiret hätten. e) Es würde auch grosse Consequenz nach sich ziehen, indem andere Inhaber dergleichen Stiffter parem conditionem & admissionem ad Votum & Sessionem, so dato in suspenso gewesen, prætendiren würden.

4) Hessen und Baden-Durlach betreffend, wären dieselben offene Reichs-Feinde, und hätten die Waffen wirklich in Händen, solche Prætension contrariire ipsi Juri Naturali, es sey auch pessimi & inauditi exempli, daß ein offener Feind seines Gegentheils Consiliis beywohnen, dessen arcana penetriren und sich ex ipso Consilio verstärken sollte. Zudem deroselben Gesandten den feindlichen Consiliis beywohneten, also sey es ungereimt, an beyden Orten den Consiliis zu assistiren. In dem Hamburgischen Præliminar-Schluß wären den Cronen und ipsarum Confæderatis, ac in specie Hassis ex una parte, dann ex altera Ihro Kayserlichen Majestät und Deren Adhærenten Passeporte zu ertheilen, verglichen worden. Also folge keinesweges daraus, daß Ihro Kayserliche Majestät diejenigen Stände, so Ihro Feinden confæderiret, ad propria consilia ziehen sollten. Ueber dieses wären die Hessen-Casselschen bey dem Regenspurgischen Reichs-Tage a Sessione excludiret worden, zudem derselbe allein auf die obediens, neque alias ullam obedientiæ & inobediens fore differentiam; daß aber sie zu Osnabrück ad

1645.
Sept.

ad Concilium zugelassen, und ihrem Vermeynen nach, in Possessione begriffen wären, sey sine scitu Cæsaris & ejus Principum beschehen, auch nebenst sie, die Magdeburgischen, wann andere Fürstliche Gesandte beruffen, niemahln vorgesfordert worden; es siehe einzig und allein bey ihnen den Ständen selbst, ad Votum & Sessionem, mit Niederlegung der Waffen, sich zu qualificiren.

5) Der Stadt Straßburg Admission betreffend, weisen diese Respublica, so viel wissend, in keine Confederation oder Feindseligkeit wider das Reich begriffen, habe man solche zu admittiren kein Bedencken gefunden.

Sonsten, daß Clausula comminatoria von den Öhnbriückischen angehängt worden, wolle man disseit nicht verhoffen, daß sie alles auf die Spitze stellen, sondern vielmehres bey ihnen dienliche und vernünftige Rationes Maß finden werden.

6) Was die Additionalia betreffe und insonderheit, da der Cronen Ratification gleich der Kayserlichen, Meldung beschicht, verseehe man sich nicht, daß es den Verstand haben werde, quod Coronæ deliberationes Imperii, so zwischen Ihro Majestät und den Ständen bestehen, ratificare, & ita ipsorum censura se submittere debeant, quod inauditi foret exempli. Falls es aber zu verstehen auf die Tractatus inter Cæsarem, Status & Coronas ineundos, sey der Cronen Consens vonnöthen.

7) Was die Reservationen und Protestationes-Benehmung beträffe, wäre es allzufrühzeitig, denn wenn man ad Conclusionem kommt, würden die Cronen schon selbstien begehren, wie zu ihrer Assurance, der Schluß zu clausuliren, zu dem wären dergleichen Clausula in keinem Reichs-Abschied zu finden.

8) Die Magdeburgische Reservation contra Salzbürg, sey vormahls bey keinem Reichs-Tag admoviret worden, wann dieses Erz-Stift zu seiner alten Qualification wieder gelanget, würde sodann dessen Juri & Privilegiis nicht præjudiciret werden.

9) Was auch addiret worden, daß man nur an einem Ort votiren solle, hat billig den Verstand auf diejenige Stände, so Votum & Sessionem hergebracht, dann wie vorgemeldet, viele Fürsten, so zwar Land und Leute, dennoch kein Votum in Comitibus hergebracht haben.

10) Daß sonsten auch begehret werde, im Fürsten-Rath von beyderley Religionen in pari numero zu deputiren, sey solches nicht Herkommen, ausser in Religions-Sachen.

11) Es würde auch gemeldet, daß die Communicationes zwischen den Collegiis schriftlich beschehen sollten, welches billig ad arbitrium zu stellen.

Solchen nach erachteten die Churfürstliche rätzlich, durch die zu Öhnbriück substituierende Kayserliche Gesandte, den Fürstlichen Legatis allda remonstriren zu lassen. 1) Daß nunmehr eine grosse Verlängerung ex præsentis Modo Consultandi sich ereigne, und darentwegen 2) dieselbe erinnern wollten, zu Bezeigung ihrer mehrmahls contestirten Friedens-Begierde, obangedeutete Zumuthungen, wegen obgedachter Admission Magdeburg, Hessen-Cassel und Baaden-Durlach, fallen zu lassen, 3) als Friedens-begierige, treue, aufrichtige Patrioten, die Reichs-Constitutionen und kundbahres Herkommen zu beobachten; wie dann auch das jüngste Conclusum nunmehr in forma eines Reichs-Bedencken zu verfertigen, den Kayserlichen Commissariis nach Öhnbriück zuzuschicken, und dieselbe zu ersuchen wären, die allda substituierende Fürstliche Gesandte zu dessen Beliebung capaces zu machen. Schließlichen wäre von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln diese Bedingung geschehen; nachdem im Fürsten-Rath vor gut angesehen worden, daß nebens denselben Ihro Fürstliche Gnaden zu Öhnbriück Dero Gesandten, nacher Öhnbriück allda zu substituiren verordnen wollten, und aber sowol Ihro Durchlauchten als Ihre Fürstliche Gnaden dessen erhebliche Verweigerungs-Ursache hätten, zumahl weder an ein oder andern Ort niemand zu astringiren, als bäten dieselbe, sie in diesem zu verschonen.

Als nun darauf von den Fürstlichen Gesandten befunden worden, daß obige Conclusa Electoralium, ausser des puncti Deputationis in pari numero Religionis,

1645.
Sept.

1645.
Sept.

nebens der Chur-Eölnnischen Abthung, allerdings des Fürsten-Raths Conclussis gemäß; als haben sich die Churfürstlichen auf vorgehende Deliberation auch erklärt, daß es ihnen nicht zu wider, da an Seiten der Geistlichen Bancß Oesterreich, dann auf der Weltlichen Bancß dem Ordinario Deputato als Bayern, einer der Augspurgischen Confession zugethaner, jedoch *citra consequentiam*, und allein bey diesen vorstehenden Friedens-Handlungen, adjungiret werde.

1645.
Sept.

N. II.

Protocollum Monasteriense, Samstag den 23. Septembr. 1645.

N. II.
Protocoll im
Fürsten-Rath
zu Münster.

Directorium Oesterreich referirte, welchergestalt gestrigen Tages die Re- und Correlation per Deputatos zwischen beyden Collegiis obenarrirter massen beschehen. Weil dann von Bayern, Bamberg und Culmbach, als welche der Re- und Correlation beygewohnet, verschiedene in der Relation ausgelassene substantial-puncten erinnert, als würde rätzlich gehalten, daß das Directorium mit gedachten Deputatis conferiren, und die Erinnerungen zu, und beysetzen sollte.

Directorium Oesterreich lasse ein Concept-Schreiben ab, an die zu Osnabrück subsistirende Gesandten, und wurde darauf, was man dabey zu erinnern hätte, in Umfrage gestellet.

Bayern: Bedanckte sich gegen das Directorium der übernommenen Mühwaltung wegen beschehenen Auftrages. Sonsten hielte davor, daß zu Abbrevirung des abgelesenen Schreibens, die Rationes pro exclusione Magdeburg und anderer, per modum einer Beylage zu formiren, und dem Schreiben bezzulegen.

Burgund: Prævia debita gratiarum actione Aufriaco Directorio ratione concepti literarum, existimat pariter, rationes pro exclusione memoratorum Statuum, non literis inferendas, sed per modum additi concipiendas, & principales hinc inde in Voris adductis rationes deducendas, præsertim etiam eam rationem, nihil juris aut possessionis Magdeburgicis, Hassiacis & Durlacensibus ex eo acquisitum, quod ab aliquo tempore Osnabrugæ consiliis interfuerint. Etenim ad ea, pro recepto in Imperio more, non à Directorio Moguntino invitatos, aut vocatos fuisse, neque veras adhuc habitas esse deliberationes Comitiorum, quandoquidem à Cæsareis Propositio necdum exhibita sit. Cæterum quod de Cardinale ANDREA memoratum in Anno 1600. in Diæta Deputationis Spirensis Legatos ipsius ea de causa à Protestantibus excludi voluisse, quandoquidem existente dicto Cardinali Governatore Belgii, Hispanicus exercitus, nonnullos Imperii Status infestârit, existimat tempus anteponendum, quia Anno 1600. Archidux ALBERTUS jure & Dominio proprio Belgium tenuit, posset itaque poni, Cardinalis ANDREÆ Episcopi Constantiensis Legatos in Diæta Deputationis, quæ Anno 1600. finita est, ob præfaram causam excludi à Protestantibus voluisse.

Culmbach: So viel die Ceremonialia und Curalia betreffe, wie, und auf was Weise die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu Ablegung der Kayserlichen Proposition einzuhohlen, und hin und wieder zu begleiten, auch was für ein Proceß dabey seyn, wie auch bey den Sessionibus zu halten, liesse man es bey dem Churfürstlichen Vorschlag, und was der Fürstlichen Gutschen halber erinnert worden, verbleiben, und wünsche er, daß ein und das andere bald in effect erfolgen möge. Bey dem andern membro des Churfürstlichen Concluss habe man ex hac parte bereits erinnert, was bey einem und andern Paß so viel man in der Eyl aus beschehener Relation fassen können, zu annotiren und in Acht zu nehmen: Was dann das abgelesene Concept des wiederantwortlichen Schreibens an die Osnabrückischen betreffe, befindet man, prævia gratiarum actione gegen das Hochlöbliche Directorium, daß die substantialia Majorum inseriret, und daß es dißfalls mit dem Churfürstlichen Concluss einstimmig. Und werde der ganze Inhalt in diesen 2. bestehen, wie nemlich die Rationes pro & contra zu consideriren, und zu decidiren. Erinnere allein ad verba, daß Magdeburg von unverdencklichen Jahren, keine Session im Reichs-Rath gehabt, daß man so viel von selbigen Herren Abgesandten per discursum vers-

sian-

1645.
Sept.

standen, daß sie Præjudicia contraria zu demonstriren wissen; ob derentwegen das Wortlein unverdenckliche Jahren geändert, und etwan fast bey hundert Jahren geeset werden möchte. Stellt im übrigen zu bedencken, ob mit diesem Schreiben sehr zu eilen, weil die Herren Electorales dafür gehalten, man sollte zuvor erwarten biß man erfahre, wie weit es die Herren Kayserliche zu Osnabrück, mit denselbigen Ständen allda bringen möchten. Wollte sich jedoch mit den Majoribus, wie auch, daß die Rationes pro & contra auf formam einer Beylage gerichtet werden, conformiret haben; nachdem auch die zu Osnabrück subsistirende Gesandte sich erböten, daß diejenige, so von ihnen zu den hiesigen Sessionibus deputiret, sich zu rechter Zeit und bald einstellen sollten, als wollte man wohlmeynend erinnern, daß auch bey der Geistlichen Banck dergleichen Deputation nach Osnabrück, zu Beförderung der Consultation, verordnet werden möchten, doch ohne alle Maasgebung, immassen bey vorigen Voto auch bedinget.

1645.
Sept.

Bamberg: Nächst schuldiger Bedanckung gegen das Directorium der übernommenen Mithwaltung in Begreiffung des abgelesenen Concepts, erachte ebemäßig räthlich, die Rationes pro exclusione Magdeburgs weitläufftiger aus den Votis pro & contra auszuführen, und entweder per modum einer Beylage dem Schreiben beyzufügen, oder, weil das Churfürstliche Mayntische Directorium ohne das in hac materia ein ausführliches Reichs-Bedencken verassen werde, könten solche demselben zu dem End zugestellet, damit sie in gemeldtem Reichs-Bedencken inseriret würden. Welchem nach die Osnabrückische Gesandte kürzlich um eine nächstere Capitulirung Dero Schreibungs Contentorum zu ersuchen wären, weil nunmehr eine grosse Verlänger- und Verlierung der Zeit aus gegenwärtigem Modo Consultandi sich ereignet, als wollten Dieselbe zu Bezeigung ihrer mehrmahls contentirten Friedens-Begierde und vernünftiger Erwegung disseitiger begründeter Rationen und Motiven, welche sie aus dem beygeschlossenen Reichs-Bedencken mit mehrern zu vernehmen, obangedeutete Zumuthungen wegen der Magdeburgischen, Hessen-Casselschen und Baaden-Durlachischen Gesandten fallen lassen; und hierinnen sich als Friedens-begierige, treue, aufrichtige Patrioten den Reichs-Constitutionibus und kundbarem Herkommen gemäß bezeigen: jedoch wäre er, der Bambergische, hierinnen indifferent, ob nemlich das Gutachten, oder sonsten, wie in Bayerischen Voto, die Rationes per modum einer Beylage aufzusetzen und beyzulegen, wollte sich mit den nachstimmenden Majoribus hierinnen conformiren.

Über dieses zeigte der Bambergische an, welchergestalt der Constanzische Abgesandte, so Leibs-Indisposition halber den Consiliis amoch nicht beywohnen könnte, ihm angedeutet, nachdem es kundlichen Herkommens, daß bey Einholung der Kayserlichen Abgesandte, nicht allein von dem Chur- und Fürsten-Rath, sondern auch von den Prälaten und Grafen-Stand, wie auch Stadt-Räthen deputiret und adjungiret würden, und dann wohlgedachter Constanzischer Herr Abgesandter, wegen des Herrn Prälaten zu Weingarten, so nicht allein Ordinarius Deputatus, sondern auch von dem Prälaten-Stand zu dem allhiesigen Friedens-Tractaten deputiret; Als hätte er ihn, den Bambergischen, ersuchet, statt seiner der Ab- und Einholung beyzuwohnen, des Verhoffens, es derentwegen keine Contradiction abgeben würde; ferner erinnerte er, damit doch etliche von der Geistlichen Banck, aus den in nächst vorigem seinem Voto angedeuteten Ursachen, nach Osnabrück zu reisen, und den Consiliis allda beyzuwohnen, geruhen wollten.

Hildesheim: Das Reichs-Bedencken, so von dem Mayntischen Directorio aufgesetzt werden sollte, sey dem Osnabrückischen Schreiben beyzulegen, allermassen im Bambergischen Voto vorgeschlagen, und wäre die Antwort kürzlich dahin zu stylisiren, man hätte dero Schreiben wohl empfangen, und die Contenta vernommen, und darauf nicht unterlassen, solche in reiffe Deliberation zu ziehen. Wie sie dann die disseitige Conclusa, ob dem beygelegten Reichs-Bedencken, mit mehrern vernehmen würden, des Verhoffens, daß sie dessen Mitbelieb- und Placitirung, auch hiedurch
die

1645.
Sept.

die des hochnothwendigen Friedens-Wercks angelegene Beförderung ihnen nicht zu wider seyn lassen würden. Es könnten auch die Rationes pro & contra besser ausgeführt, und dem Chur-Maynzischen Directorio, gestalten solche nöthig dem Reichs-Bedencken zu inseriren, zugestellet werden, hielte aber davor, daß das angeführte Motivum ratione Regalium auszulassen, weilten viele Stände per Vota & Indulta sich legitimiren. Die Centenaria possessio exclusionis Magdeburgicorum wäre billig zu allegiren, aus den Reichs-Actis prioris Seculi sey befindlich, daß einmahls Magdeburgische Gesandte vor sich selbst underuffen in den Rath gekommen, worauf alle Geistliche Fürsten aufgestanden, denselben alle Catholische Häuser Bayern, Gülich, und andere gefolget derentwegen sie, die Magdeburgischen, sich hinweg begeben, und von dieser Annassung abgestanden, also die Magdeburgische Gesandten in Zeit, daß berührter Erzh-Stift in gegenwärtigem Stand gewesen, keine Possession allegiren könnten. Sonsten wäre Ihro Churfürstliche Durchlauchten zugeschrieben worden, ob dieselbe geruhen wollten, wegen egllicher ihrer Stifter, Gesandten nach Osnabrück zu verordnen, worauf man der Erklärung gewärtig.

1645.
Sept.

Regensburg: Wie Hildesheim.

Osnabrück:

Minden:

Verden:

Wie Hildesheim und die Vorstimmende.

Conclusum.

1) Die in Votis hinc inde bey vorigen Sessionen, pro exclusione Magdeburg, Hessen-Cassel und Baaden Durlach geführte Rationes pro & contra zu extrahiren: dem Chur-Maynzischen Directorio, gestalten solche dem Reichs-Bedencken zu inseriren nöthig, zu übergeben.

2) Ein kurzes Beantwortungs-Schreiben an die Osnabrückische Gesandten aufzu setzen, und demselben jetzt bemeldtes Bedencken relative beyzuschließen.

N. III.

Der Stände zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück, die Exclusion Magdeburgs ic. betreffend.

Insonders Freundlich auch Günstige Liebe und Hochgeehrte Herren!

N. III.
Münsterisches Schreiben, die Excludendos betreffend.

Der Herren Wieder-Antwortliches Schreiben vom 4. Septembris st. v. mit seinen zu gehörigen Beylagen haben wir wohl eingeliefert empfangen, seines Inhalts gemüßsam verstanden, und wie daraus der Herren eysferige Sorgfältigkeit zu des geliebten Vaterlandes Wiederaufbringen, mit danckbarlichem Gemüth zu erspühren; Also haben wir auch in gleicher Zuneigung nicht unterlassen, die in gemeldtem Schreiben super Modo Consultandi weiters erinnerte Consilia und darüber eingeführte Motiven, samt den ad marginem gesetzten Additionen mit den allhier anwesenden löblichen Churfürstlichen Herren Botschaften und Räten, der Sachen hochwichtigen Nothdurfft nach, in reiffe Deliberation zu ziehen, und uns darauf entschlossen, den Herren hingegen unsere wohl fundirte Rationes in contrarium zuzuschicken, getrüßlicher Hoffnung, es werden auch diese vor aller Welt durchbringende vernünftige Ursachen bey den Herren statt finden, daß sie sich in diesem fremden und so hoch präjudicirlichen Zumuthen, ferner nicht aufhalten, sondern in Gottes Nahmen nunmehr das Universal-Werck, auf welchem des Vaterlandes Wohlfahrt bestehet, mit uns einen gedeßlichen Anfang machen helfen werden; Denen wir samt und sonders zu angenehmer Freundschaft und dienstlichen Gefallens Erweisung allezeit willig und bereit seyn. Münster den 2. Octobr. 1645.

Der Herren

Dienst- und Bereitwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu Münster versammelte Räte, Botschaften und Gesandte.

N. IV.

1645.
Octob.

N. IV.

1645.
Octob.

Nochloblicher Chur- und Fürsten zu Münster versammelter Herren Abge-
sandten Rationes und Gegen-Argumenten

N. IV.
Münsteri-
sche Gegen-
Argumenta
auf das Osnä-
brückische
Schreiben.

Über der Fürsten und Stände zu Osnabrück Herren Abgesandten eingeschicktes Schreiben, unter dato 4. Septembris st. v. und seinem beygelegte literirte Marginalien in Conclufa secundi & quarti ejusdem mensis, super Modo Consul- tandi, das Erz-Stift Magdeburg, auch Hessen-Cassel, Baaden-Durlach und die Stadt Straßburg betreffend.

Befindet man anfänglich in der Beylage B. N. 1. wie auch in N. 5. was gestal- ten die zu Osnabrück vorhandene Fürstliche und andere Gesandten, an statt des dis- seits gethanen Vorschlags, daß allein diejenige Reichs-Stände, welche da bey vorigen und jüngst gewesenem allgemeinen Reichs-Tagen das Jus Suffragii hergebracht und gehabt, zu gegenwärtigen Reichs- und Friedens-Consultationibus zuzulassen seyn möchten, solche den Reichs-Sagungen und dem Herkommen gemäße Clausulam restrictivam allzu weit, und zuvörderst auf die Admissio aller und jeder Stände, nemine excepto, auch sub Lit. A. zu mehrer Erläuterung ihrer dabey habenden Intention, auf Herrn AUGUSTI Fürstliche Gnaden, als Inhabern des Erz- Stifts Magdeburg, und beyde Fürstliche Häuser, als Hessen-Cassel und Baaden- Durlach zu extendiren, und solche ihre gefaste Meynung nicht allein mit dem inter- esse communi Belli & Pacis, als welches einen Reichs-Stand sowol als den an- dern betreffen thäte; sondern auch andern hernach folgenden vermeynten Rationi- bus (welche sie zum theil pro admisione hochgedachtes Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstlicher Gnaden, theils aber wegen Hessen-Cassel und Baaden-Dur- lach angeführt) zu bestärcken, sich belieben lassen. Und; war 1) daß dergleichen Re- strictiones und Exclusiones keinen rechten vertraulichen Anfang zu Friede und Ei- nigkeit machen könnten. 2) Dieses ein extraordinari Werk, und was dabey für- lieffe, von keinem bey Reichs-Versammlungen vorhergehenden Exempel, sondern, 3) dessen decision ex Jure Gentium dependire, dahero auch 4) inskünftige zu einiger Consequenz nicht zu ziehen seyn werde, und 5) nechst dem, daß Hochbesag- te Fürstliche Häuser, sowol auch Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Administrator des Erz-Stifts Magdeburg sich zu gegenwärtigen Conventen durch Ueberreichung ihrer Credentialien allbereit legitimiret, und darauf bißhero den vorgegangenen Deliberationibus beygewohnt; so wären sie darzu 6) ex Dispositione des Prä- liminar-Schlusses, 7) des jüngst gewesenem Reichs-Abschieds Anno 1641. und 8) der Kayserlichen Passeporten und Resolutionen befugt gewesen, es stünde auch 9) zu bedenden, ob nicht solche Fürstliche Häuser sothane ihre Prætenzion durch andere Wege durchzudringen, Ursache und Gelegenheit haben möchten.

Gleich wie nun die anwesende Chur- und Fürstliche Botschafften und Gesandte, vorangeregtes Interesse des Kriegs und Friedens so bewandt befinden, daß unter dem- selben Prætext nicht allein mehr Hochgedachtes Administratoris Fürstliche Gna- den, samt auch mehr hochbesagten beyden Fürstlichen Häusern, Hessen-Cassel und Baaden-Durlach, sondern auch alle andere zu dem Jure Suffragii nicht berechtigte Reichs- Stände, welche gleichwol im Reiche sine Jure Suffragii Land und Leute haben, ja die Mediat Status selbst in hoc publico Imperii Conventu Sessionem & Votum zu suchen, Ursach und Anlaß nehmen, darin aber die alte löbliche darin be- stehende Reichs-Gewohnheit, daß des Heiligen Reichs Allgemeines Interesse, allein durch die zur Session und Stimme befugte Stände deliberiret und berathschlaget, anderer sowol Immediat- als Mediat-Stände Angelegenheiten aber, durch andere zu- läßliche und übliche Wege gesucht werden sollen, auf einmahl invertiret, ein neuer den Reichs-Constitutionibus zu wider lauffender Modus Consultandi eingeführet, und einem jeden sowol Mediat- als Immediat-Reichs-Stände, derselbe sey auch con- ditioniret wie er wolle, der Weg in die Reichs-Räthe gebahnet, die Tractatus

S f f

Paci

1645.
Octob.

Pacificationis & Consultationes inter Status (quae tamen omnimodo disparata sunt) mit einander confundiret, insonderheit aber die Cron Schweden in ihrem vormahligen Suchen, daß zugleich alle Mediat-Stände und privati ihres Interesse halber, zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten verleitet werden sollen, bestärckt würde, also müssen sie auch weniger nicht übrige vorangeführte Rationes und Motiven von gleichmäßiger Unerheblichkeit zu seyn, ermassen, und zwar

1645.
Octob.

Ad 1) Rationem wollte man disseits dafür halten, weils eine jede Neuerung allerhand Gefährlichkeiten und beschwerliche Consequenzen nach sich zu führen pflegt, daß zu Erhaltung guten Deutschen Vertrauens, man billig dem üblichen Reichs-Herkommen zu inhariren, und alle nachdenckliche Novitäten Mensch-Möglichkeit nach, zu vermeiden hätte: Dahero sie, Chur- und Fürstliche Botschaften und Gesandte, ihre Absichten auf die Observanz der Reichs-Satzungen, und von den Majoribus eingeführte, von etlichen Seculis her pro norma Gubernationis & Conservationis Imperii geachtete löbliche Gewohnheiten und Gebräuche, sorgfältiglich gerichtet gehabt, müssen auch solche nachmahln für eine beständige Grund-Weise gutes Vertrauens halten.

Ad 2) Wenn gegenwärtige der Stände Zusammenkunft vor ein Extraordinair Werk gehalten werden wollte, da würde es sich an dem stossen, daß sowolt die zu Osnabrück als allhier anwesende Churfürstliche Räte, auch der Fürsten und Stände Botschaften und Gesandte, der Meynung gewesen und noch seyn, daß zu gegenwärtigen, des Heiligen Reichs allgemeinen Ruhestand betreffenden Consultationibus, die gewöhnlichen drey Reichs-Collegia erfordert werden sollten: wie dann allerhöchst ernannte Ihre Kayserliche Majestät solche Generalem Convocationem omnium Statuum ad loca Tractatum, Ihre weniger nicht allergnädigst belieben lassen, und den 29. Augusti jüngsthin alle Ihre gehorsame Churfürsten und Stände, zu dem Ende zu hiesig Königlich Französischen und Schwedischen Friedens-Tractaten, durch gewöhnliche Kayserliche Ausschreiben beschrieben, daß sie des Heiligen Reichs Nothdurfft circa negotium Pacis, in besagten dreyen Reichs-Räthen berathschlagten, und Ihrer Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis mit Gutachten, Rath und That an die Hand gehen sollten: Massen auch darauf den 25. dieses zu Ende laufenden Monaths Septembris, die Kayserliche Proposition an beyden Orten, Münster und Osnabrück, eben zu jetzt bedeuteter Reichs-Berathschlagung eröffnet worden. Ob nun dieser Consultandi Modus per tria curiata Collegia Dominorum Electorum, Principum & ceterorum Statuum ein ungewöhnliches Werk, oder nicht vielmehr wenigstens in effectu ein rechter förmlicher Reichs-Tag sey, solches müste man einem jeden unpassionirten Gemütthe zu bedenden anheim geben, und dabey duas partes contrahentium in Consideration haben, unam partem constituere Imperium, id est, Imperatoriam Majestatem, una cum Suis fidelibus Statibus; alteram vero esse ceteras Coronas eorumque Adhærentes & Fæderatos, cum quibus Imperium Negotium Pacis & Belli habe. Nun aber könnte aus dem, daß die Cronen samt ihren Adhærenten an einem, und Ihre Kayserliche Majestät samt Dero getreuen Reichs-Ständen an andern Theil, in uno eodemque loco Tractatum besamment, oder auch propter materialia Tractatum kein novus & inusitatus Consultandi Modus, oder wie es wolte genennet werden, ein Extraordinair Werk (Es wäre dann, daß man alle Leges Fundamentales Imperii auf einmahl aufheben, und alle kriegende Theile wegen ihres darbey prætendirenden Interesse mit in Consultation ziehen wolte) mit einigem beständigen Fundamento behauptet werden, sondern würde in alle Wege klärllich herfür scheinen, daß mehr allerhöchst ermeldte Ihre Kayserliche Majestät und Dero getreue Churfürsten und Stände einen absonderlich tractirenden Theil constituiren, und also gegenwärtiger Conventus, quoad Status, zum wenigsten ratione Formæ & Causæ Finalis, auf einen Allgemeinen Reichs-Tag ausschlage, und consequenter bey demselben quoad Modum Consultandi gedachte Leges Fundamentales & Consuetudines pro norma & regula

1645.
Octob.

regula fürgestellt und beobachtet werden müssen, oder es werde abermahl eine schädliche Confundirung des Pacifications-Wesens cum exteris Coronis, mit den Reichs-Consultationibus herfür dringen.

1645.
Octob.

Ad 3) So thäte auch vor das dritte diejenige Meynung, ob sollte nehmlich die Forma gegenwärtigen Conventus, und der Modus Tractandi quoad Status ipsamque Imperium, ex Jure Gentium dependiren, des Heiligen Reichs Constitutionibus ausdrücklich zuwider lauffen, als welche klärllich disponiren, wem das Jus Belli & Pacis in Imperio zustehet, also, daß man dessen Decision nicht ex Jure Gentium, sondern ex ipsis Imperii Legibus unabwehr demetiren und hernehmen könne, worauf dann auch die auswärtige Cronen ihr Absehen gerichtet haben mögen, indem es scheint, daß sie eine Generalem Convocationem aller Reichs-Stände (welches auf diejenigen, welche Sessionem & Vorum hergebracht, zu verstehen) nicht aber aller diejenigen, welche ex Jure Gentium bey diesem Friedens-Werk einig Interesse zu suchen, desideriret und begehret haben; Gestaltfam nun diese auswärtige Cronen solche Generalem Convocationem Statuum, una cum Imperatoria Majestate Imperium constituentium, den Legibus Imperii gemäßlich zu seyn erachtet: Also würde hingegen die suchende Admission zur Session und Stim in allgemeiner Reichs-Versammlung vor öffentliche Reichs-Feinde, mit welchen man super reconciliacionem tractiren sollte, nicht allein den Reichs-Satzungen, sondern auch dem Juri Gentium eben so weit, als die subministratio armorum & suggestio proprii hostis zuwider lauffen, würde auch solches novi, inauditii & in interitum Reipublicæ redundantis exempli seyn. Und ob man schon äußerlich vernehme, als wann an seiten beyder Fürstlichen Häuser, Hessen-Cassel und Baaden-Durlach, daß sie in keiner Hostilität mit Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich begriffen seyn, auch dafür, so lang sie nicht per sententiam vor solche erkläret, pro hostibus Imperii nicht geachtet werden könnten, vorgeschützet würde: So thäte jedoch das Factum von selbst reden, welches auszuführen allzulang fallen möchte: Notorium autem declaratoriam sententiam non requirere, und wäre aus solcher dato suspendirten sententia, Ihre Kayserlichen Majestät Clemenz und Gütigkeit abzunehmen, nicht aber dahin auszudeuten, als wann durch solche Kayserliche Gütigkeit und Connivenz dasjenige, was dißfalls die Allgemeyne Rechte disponiren, gleichsobald cassiret und aufgehoben seyn sollte; zu geschweigen, daß aus denen im Prager Friedens-Schluss, wegen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel enthaltenen special Ausbedingungen, wie weit dasselbe Fürstliche Haus vor andern Ständen, welche in damaligen Zeiten den exteris Coronis ebenmäßig angehangen, gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Reich sich vergriffen, zur Genüge erhellen thäte, und daß solche Kayserliche Erklärung, facto ita permanente, pro sufficienti Declaratione Casarea dißfalls geachtet werden könnte, wie dann auch wider die Natur aller Handlungen lieffe, daß einem dasjenige, was er pretendirte, zu vorhin zugeschlagen, und folgendes allererst super eadem re tractiret werden sollte.

Da aber 4) dieser in Vorschlag gebrachte Modus Consultandi und die gesuchte Zulassung aller und jeder, so bey dem Friedens-Werk interessiret, inständig zu keiner Consequenz gezogen werden sollte, da stünde zu bedencken, daß, wann anz jeho gang unerhörten Exempels, dergleichen Neuerungen eingeführet würden, wessen man dißfalls in künftigen Zeiten sich weiters zu versehen haben möchte, und ob es also nicht besser seyn wird, intacta Imperii jura servare, quam viam ad novam eorum interpretationem aperire: Disseits wolte man zwar nach wie vor beständiglich dafür halten, daß man bey des Heiligen Reichs Befehlen und alten löblichen Gewohnheiten zu verbleiben, einfolglich auch diejenigen Stände, welche bey ordentlichen Reichs-Tagen Sessionem & Vorum hergebracht, oder sich dessen juris nicht selbst incapaces machen, bey ihrer dißfalls habenden Possession zu lassen.

1645.
Octob.

Ob aber 5) durch Connivenz und einseitige Zulassung etlicher Stände eines Collegii, ohne Genehmigung der Römischen Kaiserlichen Majestät oder Dero Herren Commissarien, auch ohne vorhergehende Qualification bey dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, und ordentliche Berufung zum Rathsz-Gange, in seicis ceteris commembris ejusdem Collegii aliorumque interessatorum Statuum, einigem Stand, so darzu entweder ab antiquo, vel ex emergente hostilitate nicht berechtiget, dergleichen Possession in einem Reichs-Rath eingeräumt werden könnte: Solches würde verhoffentlich Niemand zu behaupten begehren.

1645.
Octob.

Betreffend nun ferner den titulum dieser allegirten Possession, und zwar 6) die Disposition des Präliminar-Friedens-Schlusses, da würde aus demselben mehr nichts, als gewisse, sowol special als general Salvi Conductus ab una alteraque parte, tam pro ipsis Partibus tractantibus, quam pro eorum Adherentibus & Confederatis zu erzwingen, dadurch aber diejenige Intention ganz nicht, welche darunter gesucht werde, zu behaupten, sondern vielmehr das gerade Gegenspiel, und zwar dieses in specie zu inferiren seyn, daß des Heiligen Reichs getreue Stände, von Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem Reiche keinen Salvum Conductum vomnöthen, sondern ohne denselben den Zutritt zu den Reichs-Berathschlagungen hätten, hingegen der Salvus Conductus einen von selbst pro parte nondum reconciliata declarire, und consequenter von den Reichs-Consiliis biß zu erfolgender Reconciliation ausschliesse.

So könnte auch pro 7) der angezogene Reichs-Abschied de Anno 1641. solcher gesuchten Admission nicht fürständig seyn, sondern müste derselbige quoad personas Statuum in terminis habilibus verstanden, nicht aber ad non cogitata & Status Sessionem & Votum non habentes extendiret werden; So würde auch die darinnen enthaltene Amnistia die Erläuterung von selbst geben, was für Stände, & quibus Conditionibus, die übrigen pro admissibilibus damahln erkennen worden: damenhero jetzt angezogener Reichs-Abschied mehr contra als pro seyn wollte.

Ratio 8) hätte ihre Erledigung aus deren circa Präliminare Conclusum bey obgemeldten N. 6. beschehener Ausführung, zumahln erstlich die Kaiserliche Salvi Conductus, zu des impetrantis Particular-Negotiation die Securität geben, nicht aber denselben dergestalt in seinen präetendirenden vorigen Stand setzen thäten; daß er eo ipso pro reconciliato Imperii Statu geachtet werden, und gleichwohl pari passu die blutige Waffen gegen die Römisch-Kaiserliche Majestät und das Reich führen sollte, und so viel ferners, und vor das andere, die in hoc membro angezogene Kaiserliche Resolutionen belangte, da wäre hoch zu wünschen, daß die in denselben öfters angebotene Kaiserliche Gnade und Amnestie nicht in den Wind geschlagen, sondern, wie es auf Seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät höchst-rühmlich gemeynet, also auch anderer Seiten vermercket und aufgenommen, insonderheit aber auch dieses in seinem rechten Verstand, in Consideration gezogen würde, daß mehr-allerhöchst-ernannter Ihrer Kaiserlichen Majestät, einigen Dero Reichs-Stände und Vasallen, welcher mit Ihro Majestät Feinden in würcklicher Confederation und Alliance wider dieselbe begriffen, in den Reichs-Räthen zu leiden, und also a Consiliis Suae Caesaræ Majestatis zu haben, eben so wenig und noch weniger zuzumüthen seyn würde, als mehr hochgedachte beyde Fürstliche Häuser in ihren Consiliis diejenige ihre Land-Cassen, Vasallen und Unterthanen leiden müchten, welche bey gegenwärtigen Kriegs-Läuften, in ihrer Kaiserlichen Majestät Kriegs-oder andern Diensten sich befinden thäten, und wüste man sich aus dem Deputations-Abschiede de Anno 1600. zu Speyer gar wohl zu bescheiden, was massen von demselben des Herrn Cardinals Andrea, als gewesenen Bischoffs zu Constanz, Gesandte, von einigen Ständen der Reformirten Religion, unter welchen dann in specie Hessen-Cassel begriffen gewesen, nur um deswillen, weiln er, der Herr Cardinal, damahls die Kriegs-Direction wider die vereinigte Niederländische Provinzien geführet,

ret,

1645.
Octob.

ret, unter dem Vorwand ausgeschlossen werden wollen, daß sie neben desjenigen Standes Gesandten, welcher ihrer Religions-Genossen Feind sey, im Reichs-Rath nicht sitzen könnten: Mit was für einem Zug nun des Heiligen Reichs getreuen Chur-Fürsten und Ständen, mit und neben dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, als welches unter dem weitgesuchten pretextu Libertatis Germania, nicht allein mit auswärtigen Cronen, wider ihre Mißstände und zu fördern Ihrer Kayserliche Majestät, des Heiligen Reichs Constitutionibus zu entgegen, in öffentliche Bündnisse sich eingelassen, und noch darinn begriffen, sondern auch getreue Chur-Fürsten und Stände allerdings ohnlacessiret, und ohne einige gehabte Ursache, einzig und allein um des willen, daß solche Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihrem höchst-geehrten Oberhaupt, getreu und hold verblieben, mit feindlichen Waffen angegriffen, Dero Land und unschuldige Unterthanen mit Feuer und Schwerdt auf das äußerste verfolget hat, und noch verfolget, bey gegenwärtigem Reichs-Convent in uno eodemque Consilio zu sitzen, zugemuthet werden, und ob solche Zumuthung nicht wider aller Vöcker Rechte & contra ipsum dictamen naturæ lauffen wollte, solches müste man die ganze erbare Welt judiciren lassen.

1645.
Octob.

So wollte man auch 9) nicht verhoffen, daß friedliebende Fürsten und Stände dergleichen weit aussehenden Comminationibus, und Durchdringung eines so übel gegründeten Postulati Beyfall geben, oder auch die auswärtige Cronen selbst, das selbe zu behaupten, Ursache haben würden, zumahl dieselbe in ihren Propositionibus zum Frieden, die Amnistiam & oblivionem præteritorum (durch welche die incapacität ad Sessionem & Votum wiederum aus dem Wege geräumt werden sollte,) pro Conditione Pacis gestellet, und also diese Amnestie nicht als ein schon richtiges Werk, vor geschlossenen Frieden præsupponiren könnten; zu geschweigen, daß wann man die offene Reichs-Feinde zu sich im Rath sitzen lassen, und mit denselben des Reichs-Angelegenheiten berathschlagen sollte, es nichts anders seyn würde, als ihre feindliche Actiones approbiren, hingegen von Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen bishero gebrauchte Nertungs-Mittel vor unbillig erkennen, sich also selbst condemniren, und zu solchen, zu einer gänzlichen Dissolution erreichenden Consequentien Thür und Thor aufsperrern: daß nun und hinführo einem jeden nach seinem selbsteigenen Belieben, im Reich alles drüber und drunter zu kehren, erlaubet seyn würde, sich gleichwol einen als den andern Weg vor einen getreuen Reichs-Stand geachtet zu werden, und der Justification seiner geführten desegni versichert halten könnte.

Und gehe diesennach ihnen, Chur- und Fürstlichen Botschaften und Gesandten, als viel oftgemeldten Herrn Inhabers des Erg-Stifts Magdeburg Fürstlichen Gnaden prætendirendes Jus Suffragii ferner in specie betrifft, auch dieses zu Gemüth; 1) Daß Ihre Fürstliche Gnaden solchen Erg-Stift einig und allein titulo & occasione des Pragischen Friedens possidiren, in welchem ihnen die Session nur auf Crayß-Tägen vorbehalten, durch solche Special-Bedingniß aber und Inclusion der Crayß-Täge, andere Reichs- und dergleichen Conventus klärlich excipiret und ausbeschieden worden; Und hätten 2) Ihre Fürstliche Gnaden zu bedencken, daß, wenn Dieselbe des durch jetztgedachten Prager-Frieden erlangten tituli Possessionis sich begeben wollten, ob nicht Herrn Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden, als vorhero gewesenem Inhabers berührten Erg-Stifts, antiquius Jus resuscitiret, und Ihre der Zutritt zum Erg-Stift wiederum gedffnet würde; Sintemahl des Magdeburgischen Dom-Capituls Postulation aller erst nach hochehrwehntes Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden künftigen tödlichen Hintritt, seinen effectum erreichen können und sollen, vornehmlich aber und 3) Haben hochgedachten Erg-Stifts, wie auch anderer dergleichen Stifter der Augsburgischen Confession zugethan gewesenere Herren Inhaber, a tempore immemoriali die Session & Votum auf Reichs-Tägen, nicht hergebracht, sondern seyn in kraft des im hochbetheuerten Religions-Frieden im Jahr 1555. lancirten Geistlichen Vorbehalts davon ausgeschlossen worden; welchen Geistlichen Vorbehalt, gleich in ipso limine

1645.
Octob.

gegenwärtiger Tractaten, und ehe man mit denselben noch einen Anfang gemacht, dergestalt zu durchlöchern, bey der Posterität allerdings unverantwortlich fallen würde; Zudem, so gehörete vor das 4) solches angemaste Jus Suffragii zu dem an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten prärendirenden puncto Gravaminum, also, daß dessen anticipirte Prärension, das Ansehen gewinnen wolte, als wann man an Platz der vorhabenden Handlung, das Werck ab executione anzufangen gedächte. Gleichwie aber solche, dem vorhabenden Friedens-Schluss ver-wahrliche Clausulas dergestalt bezurücken bedacht seyn, wie es der Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit erfordern würde; also müste man auch billig das prärendirte Jus Suffragii, biß dahin in suspenso bleiben lassen. Gleichergestalt und 5) müsse man diejenige Reservationes Juris, welche sub Lit. C. bey der 4. Quästion N. 5. occasione des Directorii im Fürsten-Rath, vom Erb-Stift Magdeburg annectiret worden, weil solche Sache zum vorgedachten Puncto Gravaminum gehöret, nicht allein für eine zu frühzeitige, sondern auch neuerliche so bewandte Zumuthung achten, daß man integrum Jus zu erhalten, nicht aber post vulneratam caulam das remedium zu suchen, und solche ad modo dictum punctum Gravaminum zu remittiren billige Ursache habe.

1645.
Octob.

Und nachdem aber sub hoc N. 4. auch der Direction im Städte-Rath gedacht wird, so wolte vor ein Anfang, wessen sich disfalls die Städte vergleichen möchten, zu erwarten, und dann nechstens von solchem passu weiters zu reden sehen.

Betreffend nun zum 7) Diejenige Clausul welche bey jetztgedachtem Lit. C. Quäst. 4. N. 12. occasione dessen, daß ein jeder Stand zwar an beyde Orte, Münster und Osnabrück, seine Gesandtschaften schicken, gleichwol aber nur ein Votum haben sollte, mit diesen formalibus zu befinden; „daß jedoch dadurch denjenigen „Ständen, so gewöhnlich mehr Vota vor sich oder Vertretungs-Weise führen, nichts „benommen seyn sollte: da sollte es billig bey dem Reichs-Herkommen, und also bey dem sein ungeändertes Bewenden haben, daß keinem Ehr-Fürsten oder Stand, welcher wegen seiner verschiedenen Fürstenthümer, Land und Herrschaften, auch verschiedene Sessiones und Vota hergebracht, in solchem Herbringen einiger Eintrag nicht zu thun sey.

8) Daß nun ferner und endlich bey der 5. Quästion dicta Lit. C. N. 16. die Deputationes aus dem Fürsten-Rath zu fünffigen Communicationen, Re- und Correlationen und dergleichen Verrichtungen, von Personen ex utraque Religione, und zwar zu denselben von jeder Banc 2. desideriret würden, selbigen auch nichts destoweniger solche Communicationes und Handlungen, nach Befindung dero Wichtigkeit, unter sich in Schrifften erlaubet seyn sollte; da thäte man zwar, bey so bewandter Abtheilung der Reichs-Collegien, die schriftliche Communicationes und Handlungen, nach Beschaffenheit der vorkommenden Sachen, nicht allerdings impro-biren, jedoch dafür halten, daß hingegen bey jedem emergirenden Casu, davon und wie die Communicationes bey so gestellter Separation, den Collegiis zu geschehen, beredet werden könnte. Und wolte man zugleich quoad ipsam Deputatationem in Collegio Principum das Werck dahin stellen, daß die Ordinarii Deputati, aus ihren disfalls habenden Rechten nicht zu setzen seyn, gleichwol aber solchen Ordinariis Deputatis bey gegenwärtigem Reichs-Convent, ohne präjudicirliche Consequenz, von jeder Banc noch einer, und zwar von der Geistlichen ein Catholischer, von der Weltlichen Banc aber ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Stand adjungiret und beygeordnet werden möge.

§. XV.

Die Evangel.
Osnabrückis.
Gesandten
resolviren,
durch Abge-Diese von Münster eingekommene
Nachricht, setzte die Osnabrückische Ev-
angelische Gesandten, in große Bes-stürzung, welche endlich nach vielen deli-
beriren, beschloffen, in convenablen ter-
minis, darauf zwar schriftlich zu antwor-ordnete den
Münsteri-
schen dagegen
Repräsentan-
tion zu thun.
ten,